

103

Richteramt V Bern

Assisensaal, BERN, den 16. November 1933.-

Gerichtspräsident: Meyer.-

Sekretär: Hauswirth.-

Hauptverhandlung

wegen

Widerhandlung gegen das Gesetz betr. die Schundliteratur.

Angeschuldigte: 1. Schnell Alfred Silvio.-

2. Meyer Johann Konrad.-

3. Haller Georg.-

4. Ebersold Walter.-

alle vier assistiert von Fürspr. Dr. Ursprung, Zurzach.-

5. Fischer Theodor, ohne Anwalt.-

Kläger: 1. Schweiz. israelitischer Gemeindebund, vertreten durch Vorstandsmitglied Marcel Bloch, geb. 92, Kaufmann, Schulweg 1, Bern, ass. v.

Fürspr. Dr. Matti, Bern.-

2. Kultusgemeinde Bern, vertr. dch. Vorstandsmitglied Bernheim Emil, geb. 85, Weinhändler, Viktoriastrasse 65, Bern, ass. v. Fürspr. Dr.

Brunschvig, Bern.-

Verhandlung eröffnet.-

Irrtümlich sind die Angeschuldigten als Zeugen vorgeladen worden und nicht als Angeschuldigte. Während Schnell, Ebersold, Meyer und Haller diesem Irrtum keinerlei Bedeutung zumessen, da sie ja durch ihre bisherigen Abhörungen im Klaren waren, in welcher Funktion sie am vorliegenden Prozess beteiligt sind, beharrt Fischer Theodor darauf, rechtsgültig als Angeschuldigter vorgeladen zu werden. Er verzichtet auf Befragen seitens des Präsidenten auf die gesetzliche Ladungsfrist und wird hierauf vom Präsidenten mündlich, aber rechtsverbindlich als Angeschuldigter vorgeladen auf Donnerstag, den 16. November 1933, nachmittags 3.15 Uhr.

Vorfrage keine.-

Die beiden Klägerschaften stellen sich gegen die sämtlichen Angeschuldigten als Privatkläger im Sinne der Ziffer eins des Art. 43 St.V.

104
Anzeige verlesen.-

Der Vertreter der Kultusgemeinde Bern, Bernheim vgt., dep. als Kläger : Ich bestätige die vom Anwalt eingereichte Anzeige. Die Beschuldigungen, die gegen uns erhoben, sind durchwegs unwahr.-

Der Vertreter des schweiz. israelit. Gemeindebundes, Bloch vgt., dep. als Kläger:
Auch ich bestätige namens meines Bundes die Anzeige.

Der angeschuldigte Haller Georg vgt. dep : Ich bestätige meine bisherigen Aussagen und lehne auch heute jegliche Verantwortung ab. Ich war Gauleiter des B.N.S.E. vom 1. Mai 1933 bis 12. Juli 1933, d.h. bis zum Datum, als die Gauleitungen aufgehoben wurden. Ich bestätige auch meine Zuschrift an den Richter. An der Versammlung vom 13. Juni 1933 im Kasino Bern war ich lediglich als Zuhörer. Mit der Verteilung irgendwelcher Schriften hatte ich gar nichts zu tun. Die Versammlung war nicht von unserer Front organisiert worden. Auch mit dem Bundesblatt hatte ich nichts zu tun. Die Versammlung war einberufen von der Nationalen Front, deren Organisation eine ganz andere ist, als die unsrige.

Der Besuch der Versammlung im Kasino war frei, sofern man sich an der Kasse, die wahrscheinlich von der N.F. geführt worden ist, Billets verschaffte.

Der angeschuldigte Fischer Theodor vgt. dep: Ich bin Bundesleiter des B.N.S.E. für die ganze Schweiz. Wer die Versammlung vom 13. Juni 33 ins Kasino einberufen hat, weiss ich nicht. Der "Eidgenosse" ist das Blatt des B.N.S.E. und ich bin Herausgeber. Regelmässig werden Nummern der Zeitung nach Bern gesandt an die Ortsgruppe.

Frage des Präsidenten : Wer sind die Verantwortlichen dieser Ortsgruppe, an wen wird das Blatt geschickt ?

Antwort : An das Postfach!

Angesch. dep. weiter : Wer die zionistischen Protokolle an die Versammlung schickte und wer sie dort vertrieb, entzieht sich meiner Kenntnis.

Ich bestätige meine Zuschrift an die Gauleitung Bern. Für das sog. "Pamphlet" übernehme ich die Verantwortung. Wer aber dessen Verteilung an der Versammlung organisiert und betrieben hat, weiss ich nicht. Von den zionistischen Protokollen sind in Deutschland ganze Kisten bestellt und bezogen worden. Da kann man für einen Vertrieb nicht den B.N.S.E. verantwortlich machen.

Der angeschuldigte Meyer Johann Konrad, des Johann Konrad und der Johanna geb. Grünig, geb. 8. Juni 1907, von Schaffhausen, Dr. jur. Monbijoustrasse 24 Bern, dep. :

Ich gehörte dem B.N.S.E. an vom 17. Juni bis 4. September 1933, dann bin ich ausgetreten. An der Versammlung im Kasino war ich nur als Zuhörer anwesend, denn damals gehörte ich ja noch gar nicht zur Front. Sie war organisiert von der N.F. Mit der Propagierung der verschiedenen Presseerzeugnisse hatte ich gar nichts

zu tun. Ich erwähne nochmals, dass, als diese Sachen verteilt wurden, ich noch gar nicht Bundesmitglied war.-

Der angeschuldigte Ebersold Walter, des Gottlieb & der Elisabeth geb. Scheurer, von Zäziwil, geb. 23. Juni 1894, Architekt, Landoltstrasse 51, Bern, dep.:

Ich gehörte zur N.F. vom Mai bis Juli 1933, dann bin ich ausgetreten. Ich selbst sah an der Versammlung im Kasino das Büchlein über die zionistischen Protokolle nicht. Dieses allein käme übrigens für die N.F. in Frage, während die übrigen eingeklagten Presserzeugnisse die N.F. nicht betreffen.

Damals war der Kanton Bern (er hatte noch nicht viele Ortsgruppen) mit dem Kanton Solothurn der Gauleitung Basel unterstellt. Von dort her kamen jeweils verschiedene Schriften zur Verteilung unter das Publikum. Gaufführer in Basel war damals Major Leonhardt. Ueber die Herkunft des Büchlein habe ich mich erst nach der Versammlung orientiert. Das "Pamphlet" geht die N.F. und mich persönlich nichts an. Es wurde übrigens auch nur ausserhalb der Versammlung verteilt.-

Der angeschuldigte Schnell Alfred Silvio, geb. 7.8.09, des Oskar und der Hortense geb. Grima, von Burgdorf, Musiker, Lorrainestrasse 8 a. in Bern, dep.:

Ich war anlässlich der Kasino-Versammlung vom 13. Juni 33 verantwortlicher Leiter der Literaturabteilung der F.N. und ordnete den Vertrieb der zionistischen Protokolle an, gegen Bezahlung von Fr. 1.- Die übrigen Schriften, die eventuell noch zur Verteilung gelangten, gehen die N.F. gar nichts an.-

Weitere Massnahmen :

Fürspr. Dr. Matti ns. seiner Klientschaft beantragt :

1. es sei das Ergebnis des analogen Prozesses in Basel abzuwarten und die bezüglichen Akten seien zu den hierseitigen zu erkennen.-
2. eine synoptische Zusammenstellung über die sog. zionistischen Protokolle (von Prof. Dr. Matti beigelegt) seien zu den Akten zu erkennen.-
3. Ueber die Echtheit oder Unechtheit dieser sog. zionistischen Protokolle sei eine Expertise durch ein Kollegium zu veranstalten.-

Fürspr. Dr. Brunschvig ns. seiner Klientschaft schliesst sich den Begehren des Fürspr. Dr. Matti an, regt jedoch an, das Verfahren sei auseinanderzutrennen und Punkt 3 der obigen Anträge nur bezüglich der hierbei in Frage kommenden Angeschuldigten weiter zu verfolgen, während gegenüber den andern Angeschuldigten das Verfahren zu beenden sei.-

Fürspr. Dr. Ursprung ns. seiner Klienten stellt keine Begehren um weitere Massnahmen.-

106

Richterliche Verfügung :

1. Die Basler Akten sind gegebenenfalls zu den hierseitigen zu edieren. Sie liegen heute vor, sind aber noch nicht abgeschlossen, da sich das Basler Verfahren noch im Zeitpunkt der Instruktion befindet.-
2. Die von Prof. Dr. Matti beigebrachte synoptische Zusammenstellung betr. die zionistischen Protokolle wird zu den Akten erkannt und ist dem Expertenkollegium nach Gutfinden des Richters vorzulegen.-
3. Es wird über die Echtheit oder Unechtheit dieser sog. zionistischen Protokolle eine Expertise angeordnet. Jede der Parteien hat innert vierzehn Tagen je einen Experten zu bezeichnen; während weiterer vierzehn Tage wird der Richter den Obmann dieses Dreierkollegiums ernennen, wobei (in Beantwortung einer Anregung seitens der Angeschuldigten, es sei hiefür auf alle Fälle ein Arier vorzusehen) der Richter nicht so sehr auf irgendwelche Rassenzugehörigkeit, sondern vielmehr auf das Wissen und Können dieses Expertenobmannes schauen wird.-
4. Termin zur Rechtsfortsetzung wird auf unbestimmte Zeit vertagt.-

Eröffnet.-

=====

Der Sekretär :

Der Gerichtspräsident v. Bern :

Hauswirth

Wenzel